



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

### ***KAMERADSCHAFT EHEMALIGER SOLDATEN TONNENHEIDE***

und hat seinen Sitz in

**32369 Rahden – Tonnenheide.**

**Die Geschäftsadresse ist stets der vom 1. Vorsitzenden.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr!

## § 2 Zweck des Vereins

der Verein dient der Pflege und Förderung der Kameradschaft ehemaliger Soldaten. Insbesondere durch geeignete Veranstaltungen, wie Ausflüge, Vereinsfeste und anderes soll der Kontakt unter den Generationen gepflegt und Verständnis füreinander erreicht werden. Der Verein trägt dazu bei, den Frieden in der Welt zu erhalten und zu sichern. Er zeigt die Unmenschlichkeit und Grausamkeit von Kriegen auf und verhindert das Vergessen derselben. Der Verein befürwortet die Akzeptanz und Toleranz gegenüber Ausländern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zuwendungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Kassierer
- 1. und 2. Schriftführer, 1. und 2. Schießwart
- 1. und 2. Fahnenträger, Koordinator Festausschuss \*

\* (wird nicht gewählt, sondern vom Vorstand nominiert)

Die Vereinsgeschäfte führen der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassierer.

Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung der Teilvorstandswahlen und deren Reihenfolge ist:

1. Vorsitzender; 2. Schriftführer;
2. Kassierer; 1. Schießwart; 2. Fahnenträger
2. Vorsitzenden; 1. Schriftführer
1. Kassierer; 2. Schießwart; 1. Fahnenträger

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

#### § 5 Mitgliedschaft

Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend und wird als verbindlich anerkannt. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden. Sie werden als Ehrenmitglieder bezeichnet. Mitglied kann jede Person werden, die eine aktive Dienstzeit in einer Armee geleistet hat und ehrenhaft entlassen worden ist, des Weiteren von jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Zielen und Aufgaben der Kameradschaft bekennt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung des Mitgliedes. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November eines jeden Vereinsjahres erklärt werden. Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, sie ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist. Im Weiteren, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

#### § 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Anträge auf
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

### § 7 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 8 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung befindliche Restvermögen des Vereines an den **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**